Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7337

06. 06. 90

Sachgebiet 57

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly, Frau Saibold, Dr. Mechtersheimer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/7061 —

Fehlende Genehmigung für den Betrieb des NATO-Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg und Brandrodung von 3 ha auf dem besagten Gebiet

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß für den Betrieb des bestehenden Luft-Boden-Schießplatzes eine Genehmigung fehlt?

Der Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg war ab 1937 Übungsplatz der deutschen Luftwaffe und wurde 1947 durch die US-Luftwaffe in Anspruch genommen. Er wird auch bis heute von ihr verwaltet und genutzt. Die deutsche Luftwaffe ist seit 1959 Mitbenutzer.

Aufgrund der Anlegung dieses Platzes in den 30er Jahren ist nach der damals geltenden Rechtslage davon auszugehen, daß es sich bei diesem Platz um eine zulässig gewidmete und nach damaligem Recht „genehmigte" militärische Einrichtung handelt. Durch das Ende des Zweiten Weltkrieges ist die Eigenschaft als Übungsgelände nicht erloschen.

Mit der Inanspruchnahme und weiteren Nutzung durch die amerikanischen Streitkräfte ist darüber hinaus – unabhängig von der Vorgeschichte – die militärische Eigenschaft durch völkerrechtlich zulässigen Besatzungsakt und damit entsprechend einer Widmung im Sinne des innerstaatlichen deutschen öffentlichen Rechts begründet und nach Wiedererlangung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland in den Geltungsbereich des deutschen Rechts übergeleitet worden. Am rechtmäßigen Bestehen des Platzes kann es daher keinen Zweifel geben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung vom 1. Juni 1990 übermittelt.

2. Falls die Genehmigung fehlt,
   a) kann die Bevölkerung mit der umgehenden Schließung des NATO-Luft-Boden-Schießplatzes rechnen,
   b) kann die Bundesregierung versichern, daß dieser Platz nicht anders militärisch genutzt wird,
   c) können die der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg angehörigen Gemeinden mit einem Schadensausgleich rechnen, da die Bauleitplanung durch den Schießplatz stark beeinträchtigt war,
   d) kann damit gerechnet werden, daß bestehende Gebäude und militärische Anlagen sowie Altlasten umgehend beseitigt werden?

Der Luft-Boden-Schießplatz wird rechtmäßig betrieben.

3. Ist eine Genehmigung vorhanden, so bitten wir, diese umgehend der Fraktion vorzulegen und dies den betroffenen Gemeinden mitzuteilen und folgende Fragen zu beantworten:
   a) Kann der NATO-Luft-Boden-Schießplatz angesichts der „politischen Großwetterlage" bald geschlossen werden?

Auch bei den politischen Veränderungen in Osteuropa kann auf Übungswaffeneinsätze als Teil der Gesamtausbildung der Luftfahrzeugbesatzungen nicht verzichtet werden.

Die Kapazität der hierfür verfügbaren Übungsplätze im In- und Ausland ist ausgeschöpft. Auf den Übungsplatz Siegenburg kann deshalb nicht verzichtet werden.

   b) Kann die Bundesregierung darauf hinwirken, daß die Sprengungen auf dem Luft-Boden-Schießplatz unterbleiben?

Der Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg wird teilweise von der Pionierschule des Heeres, München, für Ausbildungszwecke genutzt. Im Jahr 1989 fanden 66 eintägige Ausbildungsveranstaltungen auf dem Schießplatz statt. Dabei wurden jeweils ca. 20 Sprengungen mit Ladungen bis maximal 10 kg gezündet.

Andere für diese Ausbildung geeignete und innerhalb eines Tages erreichbare Übungsplätze stehen nicht zur Verfügung.

   c) Kann die Bundesregierung darauf hinwirken, daß die Benutzer des Luft-Boden-Schießplatzes die Flugrouten (Pattern) einhalten?

Die An- und Abflugverfahren sind in Vorschriften bindend vorgeschrieben und den Luftfahrzeugbesatzungen bekannt. Es liegen hier keine Erkenntnisse über Abweichungen von den in diesen Verfahren festgelegten Flugrouten vor.

4. Stimmt die Bundesregierung mit der US-Luftwaffe überein, daß die Brandrodung notwendig wäre, um Übungsbomben aufzufinden?

Das Abbrennen des Aufwuchses ist derzeit erforderlich, um insbesondere unkontrollierten Bränden vorzubeugen und das Auffin-

den und Beseitigen von Übungsmunition/Munitionsteilen zu erleichtern (siehe auch Antwort zu Frage 6).

5. Was soll nach Meinung der Bundesregierung die betroffene Bevölkerung von den sich widersprechenden Erklärungen halten, nach denen behauptet wird, daß einerseits die verwendete Übungsmunition harmlos sei und daher kein Grund zur Beunruhigung bestehe, daß andererseits gerade unter Berufung auf die Gefährlichkeit von Blindgängern jener Übungsmunition die Notwendigkeit der Brandrodung des Geländes begründet wird?

Bei der Übungsmunition handelt es sich um Metallkörper ohne Sprengladung oder Gefechtskopf. Teilweise ist die Übungsmunition mit einem Rauchsatz zur Markierung des Auftreffortes versehen.

Zündet dieser Rauchsatz beim Aufschlag nicht, könnten bei Selbstentzündung, z. B. durch Hitzeeinwirkung, unkontrollierte Brände entstehen. Ebenso ist nicht auszuschließen, daß durch im Zielgebiet liegengebliebene Metallteile der Übungsmunition bei weiteren Übungseinsätzen Querschläger bewirkt werden.

Das Abbrennen des Aufwuchses dient zur Vermeidung möglicher unkontrollierter Brände und zur Erleichterung der Bergung von Munitionsteilen und erfolgt nicht, um einer eventuellen Gefährdung von Personen vorzubeugen.

6. Kann die Bundesregierung auf die NATO-Alliierten einwirken, die Brandrodung jetzt und in Zukunft zu verhindern?

Das Abbrennen des Aufwuchses auf dem Schießplatz Siegenburg beschränkt sich auf das Zielgebiet.

Es werden bereits Verhandlungen über das künftige Vorgehen geführt. Im Einvernehmen mit der US-Seite und den zuständigen bayerischen Behörden beabsichtigt die Bundesforstverwaltung, die abgebrannten Flächen einzuebnen, zu begrünen und den Bewuchs durch regelmäßiges Mähen kurz zu halten. Damit wird sich ein Abbrennen in Zukunft vermeiden lassen.

Der Begriff der „Brandrodung" ist hier im übrigen nicht zutreffend, da es sich um Freiflächen mit Gras und geringem Buschwerkaufwuchs handelt.

7. Bestehen rechtliche Möglichkeiten in diesem Gebiet, das mitten in einem Landschafts- und Naturschutzgebiet liegt, Brandrodungen einzuschränken und zu untersagen?

Der Luft-Boden-Schießplatz liegt nicht in einem ausgewiesenen Landschafts- und Naturschutzgebiet.

8. Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung die Möglichkeit, Übungsbomben auch mit Sonden aufzusuchen?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Übungsbomben mit Sonden aufzuspüren. Es besteht jedoch kein Bedarf, weil nach gründlicher Sanierung die ungefährlichen Metallhüllen einfach aufzusammeln sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333